



**Modifizierte artenschutzrechtliche
Prüfung zum geplanten
Windenergiegebiet „Ulm – Jungingen“**
Fassung vom 02.02.2026
Angepasst am 27.05.2026

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Bearbeiterin: Johanna Weiß
(B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement)
johanna.weiss@sieberconsult.eu
Tel.: 08382/27405-80

Zusammenfassung

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 39 ha. Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Das Gebiet soll auf Flächennutzungsplanebene als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Absatz 1 BauGB ausgewiesen werden. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Das Plangebiet wurde am 22.01.2026 während einer Relevanzbegehung begutachtet und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht.

Hinsichtlich der Fauna erfolgte eine Prüfung der Bestandsinformationen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten (v.a. Fledermäusen und Vögeln). Weitere Arten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung bewertet.

Anhand der Ergebnisse wird im Nachfolgenden geprüft, ob eine Ausweisung der bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche "Wind" als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB rechtlich möglich ist, oder ob ein nach § 249c Abs. 2 BauGB festgelegtes Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart vorliegt.

Im Vorhabengebiet können sowohl kollisionsgefährdete als auch von potenziellem Quartierverlust durch Gehölzrodungen betroffene Fledermausarten vorkommen. Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen in Form der Berücksichtigung von Rodungszeiträumen erforderlich. Um das Konfliktrisiko detailliert bewerten zu können, ist ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltalgorithmen erforderlich.

Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Rotmilan können sowohl im Nahbereich (500 m Abstand zur WEA) als auch im zentralen Prüfbereich (1.200 m Abstand zur WEA) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da aktuell noch keine konkreten Standorte der geplanten Anlagen bestehen, ist

ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen. Zudem ist das Vorkommen von streng geschützten sowie ubiquitären Waldvogelarten und ggf. Offenlandarten nicht auszuschließen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Weiterhin kann ein Vorkommen der Haselmaus im Waldgebiet bei potenziellen Zuwegungen zu den Anlagenstandorten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise auf die Betroffenheit weiterer relevanter Arten bzw. Artengruppen ergaben sich im Rahmen der Untersuchung nicht. Vorsorglich ist eine ökologische Baubegleitung bei Umsetzung des Vorhabens hinzuzuziehen.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Artenschutzrecht bei Windenergiegebieten nach § 249c BauGB	5
3	Datengrundlage	7
	3.1 Bestandsdaten (Fremddaten)	7
	3.2 Bestandserhebungen	7
4	Örtliche Gegebenheiten	8
	4.1 Beschreibung des Plangebietes	8
	4.2 Übersichtsluftbild	9
5	Ergebnisse der Bestandsdaten	10
	5.1 Fledermäuse	10
	5.2 Avifauna	12
	5.3 Wachtelkönig	14
	5.4 Haselmaus	14
	5.5 Weitere Artengruppen	15
6	Maßnahmenkonzept	16
	6.1 Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse	16
	6.2 Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse	19
7	Fazit	21
8	Anhang	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Nachbarschaftsverband Ulm beabsichtigt, im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land im Bereich der bereits dargestellten Sonderbaufläche "Wind" auszuweisen. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 39,1 ha. Genaue Anlagenstandorte sowie weitere Betriebsdaten liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Der Standort wird als Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Bei Vorhaben, welche als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB ausgewiesen werden sollen, muss geprüft werden, ob das geplante Gebiet nach § 249c Absatz 2 BauGB als solches aufgrund festgelegter Gegebenheiten des Gebiets ausgeschlossen ist. Hierzu ist jedoch abweichend vom § 44 BNatSchG Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Es ist jedoch ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können, festgelegt.

Das Plangebiet wurde am 22.01.2026 während einer Übersichtsbegehung begangen. Aus den Ergebnissen dieser Begehung sowie den vorhandenen Bestandsdaten wurden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abgeleitet und in einem Maßnahmenkonzept dargestellt.

2 Artenschutzrecht bei Windenergiegebieten nach § 249c BauGB

(s. Informationspapier des Bundesverbands WindEnergie e.V. „Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für Windenergie an Land“, 16.09.2025)

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine unter 1. aufgeführte Fallkonstellation kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Im Hinblick auf die Genehmigungsebene ist in Bezug auf die Lage innerhalb eines Beschleunigungsgebietes darauf hinzuweisen, dass die Erleichterungen nach § 6b Abs. 2 – Abs. 7 WindBG anzuwenden sind. Daher ist abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung, sondern eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (vgl. § 6b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2-6 WindBG) durchzuführen.

Wenn die vorliegenden Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen, unter fachlichen Gesichtspunkten erhoben worden sind (vgl. Ministerialblatt 30.08.2023, 4.1.2.1.2) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind, sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

3 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die vorliegende modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurden zur Verfügung stehende Bestandsdaten zu relevanten Artengruppen herangezogen. Weitere Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten wurden im Zuge einer Relevanzprüfung auf Basis einer Habitatbewertung geprüft.

3.1 Bestandsdaten (Fremddaten)

Die Erhebung von Bestandsdaten (Fremddaten) erfolgte über eine Abfrage der LUBW-Datenbank sowie der Online Plattform ornitho.de. Mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm fand zudem ein Austausch über mögliche vorhandene Daten statt.

3.2 Bestandserhebungen

Bestandserhebungen in Form von gezielten Kartierungen zu relevanten Arten erfolgten nicht. Um eine generelle Habitateignung für geschützte Arten bzw. Artengruppen bewerten zu können, wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Das Plangebiet wurde hierzu am 22.01.2026 begangen und u.a. einmal rundum entlang der Waldränder abgelaufen.

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Im Rahmen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets liegen noch keine Informationen über die Anzahl und Lage von Windkraftanlagen inkl. Zuwegungen vor. Demnach sind die, für die Installation potenziell notwendigen, Gehölzrodungen nicht bekannt. Vermutlich sollen drei Windkraftanlagen in dem geplanten Windenergiegebiet installiert werden. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Das geplante Windenergiegebiet liegt ca. 700m nordöstlich von Ulm-Jungingen und umfasst sowohl Wald- als auch Offenlandbereiche. In ca. 200 m nördlich verläuft die Bundesautobahn A 8. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, vereinzelte Höfe und Ortschaften. Im Süden des Plangebiets verlaufen von Nordwesten nach Südosten auf den dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen Freileitungen, welche von Freileitungsmasten, die in regelmäßigen Abständen zueinander installiert sind, getragen werden. Nördlich angrenzend schließt das weitere Waldgebiet an. Der Wald zeichnet sich überwiegend durch einen Mischwald- sowie Nadelwaldbestand aus, die Waldränder bestehen abschnittsweise aus Laubbäumen und Nadelbäumen. Zwischen jungen Aufforstungsflächen und Altholzbeständen mit Rindenspalten und Höhlungen bestehen vereinzelte Waldlichtungen und kleine Wiesenflächen. Der südlichste Waldbestand des Plangebiets stellt einen hochwertigen alten Eichen-Buchenwald mit zahlreichen Höhlenbäumen sowie Bäumen mit (Rinden-)spalten dar.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage des geplanten Beschleunigungsgebiets.

4.2 Übersichtsluftbild

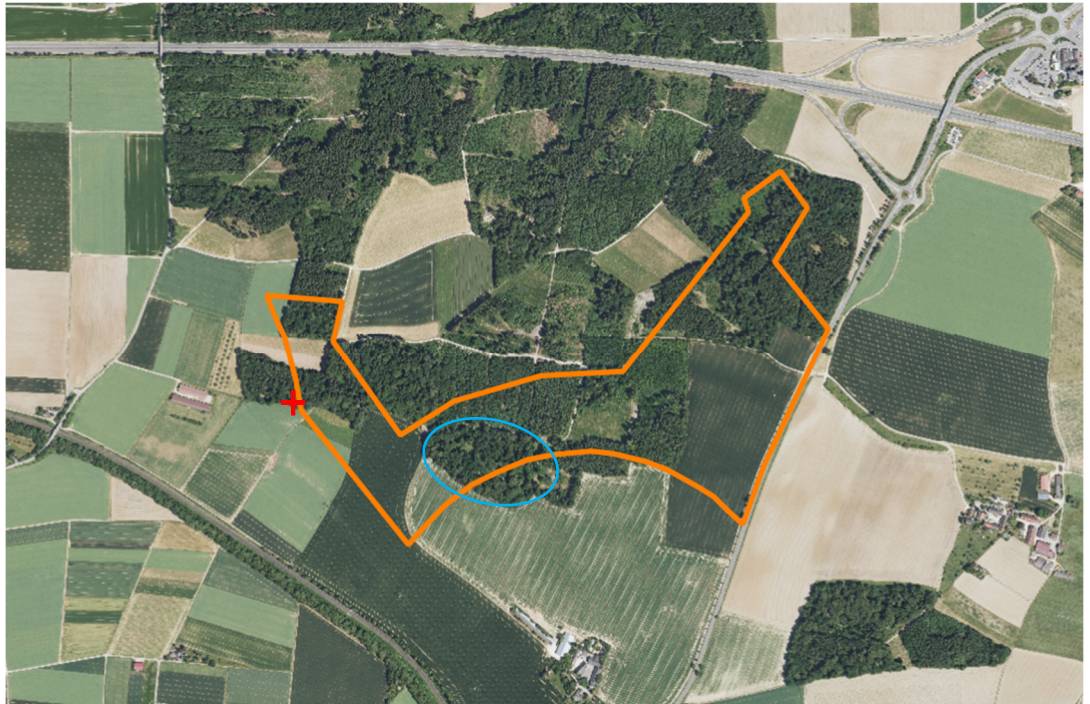


Abbildung 1: Übersichtsluftbild des geplanten Windenergiegebiets (orange, vereinfacht), hochwertiger höhlenreicher Eichen-Buchenwald (blau, vereinfacht), Rotes Kreuz (erfasster Horst)

5 Ergebnisse der Bestandsdaten

5.1 Fledermäuse

In Baden-Württemberg gelten folgende Fledermausarten gegenüber Windkraftanlagen als kollisionsgefährdet: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Erfassung

Während der Relevanzbegehung am 22.01.2026 konnten an den Waldrändern vereinzelte Rindenspalten und Höhlenbäume erfasst werden, welche potenzielle Lebensraumstrukturen für Fledermäuse darstellen. Hervorzuheben ist dabei der auffällig höhlen- und spaltenreiche Bereich im Süden des Plangebiets, welcher durch einen hohen Totholzanteil geprägt ist und daher ein hohes Potenzial für Fledermausquartiere aufweist.

In ca. 280 m nördlich des Plangebiets wurden außerdem auf ca. 12.500 m² im „Großen Gehrn“ Lebensraumstrukturen (z.B. Baumstämme mit Höhlungen, Risse und Spalten) in Form von sogenannten „Totholzpyramiden“ aufgestellt (Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der Bundesautobahn A8). Zudem sind in diesem Bereich 60 von 200 Bäumen aus der Nutzung genommen und bieten zusätzlich zu den Baumhöhlen Lebendholz-Lebensraum. Dieser Bereich stellt somit ebenso ein sehr hohes Quartierpotential für Fledermäuse dar.

Bestandsdaten

In einem zehn Kilometer Radius um das Plangebiet herum gibt es laut der Datenbank der LUBW lediglich Nachweise aus dem Jahr 2017 und älter.

Laut Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A8 zwischen der Anschlussstelle Ulm-West bis Autobahnkreuz Ulm-Elchingen liegen laut Stauss und Turni aus dem Jahr 2024 folgende Ergebnisse vor: Insgesamt konnten in dem damaligen Untersuchungsgebiet (ca. 200-700 m nördlich des hier vorliegenden Plangebiets) folgende 14 Fledermausarten nachgewiesen werden: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus*

noctula), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Die Liste verdeutlicht, dass eine Vielzahl Fledermausarten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen das Waldgebiet nutzen. Die erfassten Rufsequenzen konnten fast gänzlich jagenden Fledermäusen sowie Transferflügen zugeordnet werden. Die Fledermausaktivität wurde dabei als "insgesamt gering" eingestuft.

(Stauss & Turni (2024). BAB A8 6-streifiger Ausbau zwischen AS Ulm-West und AK Ulm-Elchingen. Ergänzende Untersuchung der Fledermäuse.)

Da diese Untersuchungen jedoch vorrangig an den Waldrändern der Autobahn A 8 durchgeführt wurden, kann angenommen werden, dass an den südlichen Waldrändern aufgrund weniger Störeinträge die Fledermausaktivitäten potenziell höher sind.

Weitere Bestandsdaten lagen nicht vor.

Fazit

Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorhabengebiet von verschiedenen Fledermausarten, mitunter auch kollisionsgefährdeten Arten, sowohl als Jagdhabitat als auch zum Transfer genutzt werden.

Da aktuell noch keine sicher festgelegten Anlagenstandorte vorliegen, konnten keine konkreten Untersuchungen auf dortige Habitatstrukturen durchgeführt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass geeignete Quartierstrukturen um Anlagenstandorte bestehen, in welchen zumindest Einzeltiere überlagern könnten. Zur Berücksichtigung potenziell bestehender Quartiere sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Zur Bewertung des Kollisionsrisikos ist es notwendig, ein Gondelmonitoring nach baden-württembergischen Methodenstandards mit entsprechenden Abschaltalgorithmen durchzuführen.

5.2 Avifauna

Gemäß § 45b BNatSchG gelten folgende Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen als kollisionsgefährdet: Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu.

Erfassung

Während der Relevanzbegehung am 22.01.2026 konnten vereinzelte Baumhöhlen entlang des Waldrandes festgestellt werden. Zudem konnten die unter 5.1. aufgeführten Waldbereiche ebenso als hochwertige Habitate für baumbewohnende Vogelarten (z.B. Spechte, Meisen, Eulen) nachgewiesen werden.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass im Waldgebiet neben ubiquitären Waldvogelarten (z.B. Goldhähnchenarten, diverse Meisenarten o.ä.) auch streng geschützte Vogelarten (z.B. Schwarzspecht, Waldkauz) vorkommen.

Am südlichen Waldrand, an die westliche Grenze des Plangebiets angrenzend konnte des Weiteren ein Horst auf den Seitenästen einer Buche in ca. 20 m Höhe mit einem Durchmesser von ca. 50 cm gefunden werden. Aufgrund der tendenziell geringen Größe ist eine Besetzung durch ein Rotmilanpaar eher als unwahrscheinlich einzustufen. Über eine aktive Besetzung eines potenziellen Rotmilanpaars kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Aussage getroffen werden.

In den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld um das Plangebiet ist ein Vorkommen von Offenlandarten nicht auszuschließen. Offenlandflächen innerhalb des Plangebiets stellen aufgrund der von den Wäldern und Siedlungsstrukturen ausgehenden Kulissenwirkung größtenteils keine geeigneten Flächen für Offenlandarten dar.

Bestandsdaten

Laut einer Abfrage der Datenbank ornitho.de bestehen Nachweise eines durchziehenden Baumfalken aus den Jahren 2017-2023 ca. 900 m nördlich des Plangebiets. Nachweise aus Monaten der Balz- und Brutzeit liegen nicht vor. Das gleiche gilt auch für Baumpieper (2017-2025), Bekassine (2024), Bluthänfling (2023), Brachpieper (2017-2020, 2023, 2024), Großen Brachvogel (2019, 2021, 2022, 2025), Braunkehlchen (2017-2025),

Bruchwasserläufer (2021), Feldlerche (2017-2025), Fischadler (2019), Goldammer (2019, 2021-2025), Goldregenpfeifer (2019-2023) sowie weitere Arten, welche ebenso als Durchzügler in den gleichen Bereichen gemeldet wurden. Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liegen anhand der Meldungen nicht vor.

Eine Abfrage der LUBW zu vorhandenen Horsten windkraftsensibler Vogelarten ergab lediglich Informationen zu Horsten außerhalb des 1.200 m Radius (Zentraler Prüfbereich) um das Plangebiet. Der am nächsten zum Plangebiet liegende Rotmilanhorst befindet sich in ca. 2,7 km nördlich des Plangebiets am nördlichen Rand des dortigen Waldbereichs. Der nächste bekannte Weißstorchhorst liegt in ca. 4,5 km nordöstlich in Göttingen (Stadt Langenau). Das Fehlen von näherliegenden Horsten bedeutet jedoch nicht, dass mit Sicherheit im zentralen Prüfbereich und Nahbereich keine weiteren (besetzten) Horste sind.

Die LUBW verweist mit einer Gebietsausweisung auf ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A hinsichtlich des Wachtelkönigs. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich westlich und nördlich des geplanten Beschleunigungsgebiets. Die Gebietsausweisung erfolgte wohl primär anhand eines digitalen Geländemodells. Wachtelkönigorkommen sind aus dem Arnegger Ried bekannt, liegen jedoch schon Jahre zurück. Die v.a. 2015 nachgewiesenen Vorkommen befanden sich im Ried selbst, sprich in den Feuchtsgebietsstrukturen zwischen Arnegg und der Bundesstraße B 28.

Die Abfrage des Daten- und Kartendienstes der LUBW (UDO) ergab auf Ebene der TK25Q Rasterblätter desweiteren Nachweise im Plangebiet von Uhu (2023), Weißstorch (2024) sowie im westlich angrenzenden TK-Blatt Nachweise von Rotmilan (2019) und Schwarzmilan (2019).

Weitere Bestandsdaten lagen nicht vor.

Fazit

Kollisionsgefährdete Arten:

Eine Betroffenheit hängt von der Lage der Windkraftanlagen ab. Da die konkreten Anlagenstandorte sowie die Verläufe der notwendigen Zuwegungen auf Ebene der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets jedoch nicht vorliegen, ist eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens sowie der eringereicherten Unterlagen inkl. konkretisierter Maßnahmenkonzeption der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Insgesamt ist es wahrscheinlich, dass bei Vorhabenumsetzung von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. §45b BNatSchG für den Rotmilan ausgegangen werden muss. Arten wie Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard können aufgrund der Habitatausstattung weitestgehend ausgeschlossen werden. Feldlerchen-Brutpaare auf den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Süden des Plangebiets können aufgrund der von Wald, Siedlung, Gehöfe und den Freileitungsmasten ausgehenden Kulissenwirkung als unwahrscheinlich betrachtet werden. Östlich und westlich des Plangebiets können jedoch Offenlandbrüter auftreten.

Zur Verringerung des Konfliktpotenzials sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und/oder Ersatzgeldzahlungen erforderlich.

Trotz den potenziellen Brutpaaren des Rotmilans rund um das Plangebiet, ist ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die oben aufgeführten Arten auszuschließen.

5.3 Wachtelkönig

Der Wachtelkönig ist eine Art der Nieder- und Hochmoore mit sehr extensiv bewirtschafteten Flächen. Ein Vorkommen des Wachtelkönigs auf den angrenzend zum geplanten Bescheunigungsgebiet befindlichen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flurstücken ist nutzungsbedingt und folglich aufgrund ungeeigneter Lebensraumausstattung fachlich auszuschließen.

Der Wachtelkönig ist zudem eine störungsempfindliche Art und lässt sich ab einer Signifikanzschwelle von 47 dB(A) beeinträchtigen. Für den Wachtelkönig geeignete Habitate liegen deutlich über 1 km von dem geplanten Beschleunigungsgebiet entfernt und demnach außerhalb der Wirkdistanz.

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs wird aufgrund ungeeigneter Lebensraumbedingungen im Konfliktbereich ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung entfällt. Eine Beeinträchtigung durch das vorliegende Plangebiet inkl. Rotor-Out-Planung besteht folglich nicht.

5.4 Haselmaus

Erfassung

Eine gezielte Erfassung der Haselmaus erfolgte nicht. Insgesamt besteht Habitatpotenzial für die Haselmaus innerhalb des Plangebiets.

Bestandsdaten

Aktuelle Bestandsdaten der Haselmaus liegen nicht vor.

Fazit

Es gibt für die Haselmaus keine Nachweise im Umkreis des Vorhabens. Aufgrund der Habitategnung des Waldrandes sowie weiteren Bereichen innerhalb der Fläche 01 können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, sind Maßnahmen hinsichtlich der Gehölzrodungszeiten zu beachten (s. Maßnahmen).

5.5 Weitere Artengruppen

Erfassung

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen konnten während der Relevanzbegehung nicht erfasst werden.

Bestandsdaten

Laut LUBW-Verbreitungskarte der Gelbbauchunke, bestehen Nachweise innerhalb des zehn Kilometer Rasters, in welchem auch das Plangebiet liegt. Es kann vermutet werden, dass in dem in ca. 2,8 km nördlich liegenden Steinbruch ein Gelbbauchunken Vorkommen besteht. Da die Art als Pionierart eine hohe Wanderbereitschaft aufweist und neben wassergefüllten Wagenspuren, Pfützen und Tümpeln als Laichgewässer, auch u.a. Landhabitate wie Feuchtwiesen sowie Laub- und Mischwälder nutzt, kann ein potenzielles Vorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets nicht sicher ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aktuelle Bestandsdaten weiterer Artengruppen liegen nicht vor.

Fazit

Auch wenn es keine direkten Hinweise auf ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten gibt, ist vorsorglich eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, sodass etwaige Konflikte mit potenziell auftretenden streng geschützten sowie ubiquitären Arten eingriffsbezogen bewertet und die Vorkommen entsprechend geschützt werden können.

6 Maßnahmenkonzept

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

6.1 Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse

V1 Ökologische Baubegleitung

- Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein Fachbüro hinzuzuziehen.
- Durch die ÖBB sind vor dem Eingriff die Eingriffsbereiche nach (streng) geschützten Arten abzusuchen. Sollten relevante Arten nachgewiesen werden, sind ggf. Schutzmaßnahmen zu konzipieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2 Gehölzrodungen

- Die notwendigen Gehölzrodungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Soweit möglich müssen primär bereits bestehende Wege genutzt und Rodungen von Habitatbäumen unterlassen werden.
- Es ist zu empfehlen, den hochwertigen Eichen-Buchenwald im Süden des Plangebiets in seiner jetzigen Form zu erhalten und mit den Anlagenstandorten in ggf. weniger sensible Bereiche innerhalb des Plangebiets auszuweichen.
- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen (s. auch V3).
- Eine Rodung im Oktober ist empfehlenswert, da potenziell anwesende Tiere sich zu dieser Jahreszeit noch nicht im Winterschlaf befinden und daher selbst aus dem Gefahrenbereich entfliehen können.
- Durch eine ökologische Baubegleitung sind Baumhöhlen, Risse und Spalten vor der Rodung zu prüfen. Bei Nachweisen geschützter Arten sind konfliktvermeidende Maßnahmen zu konzipieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. V7 und V8).
- Vorhandene bzw. betroffene Nistkästen sind in dieser Zeit abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen.

V3 Erhalt von Höhlenbäumen

- Durch Rodung potenziell verlorengehende Höhlenbäume sind als stehendes Totholz (Torsi) an geeigneten Standorten aufzustellen.
- Die Auswahl der Bäume hat durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Zuge der unter V2 genannten Baumhöhlenkontrolle zu erfolgen. Die Auswahl der Standorte ist durch die ÖBB festzulegen.

V4 Sicherung außerhalb gelegener Quartierbäume

- Zur Sicherung außerhalb der Rodungsflächen befindlichen potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus sind diese vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen deutlich zu markieren und zudem die Arbeiter einzuweisen. Potenzielle Quartierbäume können im gesamten Plangebiet bestehen.

V5 Baufeldräumung

- Vor dem Baubeginn sind die Eingriffsbereiche und deren Wirkräume durch eine ökologische Baubegleitung auf potenzielle Konflikte zu überprüfen.
- Der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeit von Offenland- und Höhlenbrütern (außerhalb März bis Ende Juli) zu erfolgen.
- Sollte dies nicht möglich sein und der Baubeginn zwischen März und Ende Juli erfolgen müssen, ist je nach Anlagenstandortplanung vorsorglich eine Vergrämnungsmaßnahme für Offenlandbrüter durchzuführen: Hierfür sind ggf. bis Ende Februar die Anlagenstandorte mit einem Radius von 100 m mit Flatterbändern zu versehen. Die genaue Ausgestaltung ist durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V6 Vergrämung von Haselmäusen

Da ein Haselmausvorkommen innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen ist, ist eine Vergrämung anzustreben, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Vergrämung von Haselmäusen ist von fachkundigen Personen zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Dies betrifft auch die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen:

- Innerhalb der Eingriffsbereiche in Haselmaus-Habitate sind unter ökologischer Baubegleitung zwischen 01.10. und 28.02. Gehölze oberirdisch zu roden (s. V2), auf den Stock zu setzen.

- Das Totholz ist aus dem Bereich herauszunehmen, die Vegetation ist, falls erforderlich, manuell zu mähen.
- Ziel soll es sein, den Eingriffsbereich zunehmend unattraktiv als Nahrungshabitat zu machen. Bereiche, in denen ein Wintervorkommen nicht auszuschließen ist, sind dabei auszusparen.
- Innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmäuse (ca. ab April) sind dann unter ökologischer Baubegleitung Eingriffe in den Boden (z.B. auch Herausnahme von Baumstümpfen) möglich.

V7 Einwegverschluss von Höhlen im Falle eines potenziellen Besatzes (optional)

- Verschluss des Quartiers durch je eine über und unter der Einflugöffnung befestigte Folie bzw. eine Kunststoffröhre, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestatten, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindern (Reusenprinzip).
- Die Methode eignet sich nur für erreichbare Quartiere mit abgrenzbarem Einflugbereich. Bei sehr rauer Borke oder an langen Blitzrinnen lässt sie sich nicht durchführen.
- Ein Einwegverschluss muss mindestens über drei Nächte hinweg wirksam sein und darf nur bei geeigneter Witterung zwischen dem 15.4. und dem 15.10. angebracht werden, jedoch nicht während der Zeit, in der unselbständige Junge auftreten können (21.05. bis 10.08.)

V8 Bergung von Quartiersstrukturen im Falle einer Besetzung (optional)

- Sind Einwegverschluss nicht möglich, ist eine Bergung der Quartiere möglich.
- Diese kann zum Schutz potenziell anwesender Tiere lediglich außerhalb sensibler Zeiten (21.05. bis 10.08. (Wochenstubenzeit) und 01.11. bis 15.03. (Winterschlaf)) durchgeführt werden.
- Erreichbare Höhlen sind vorab mit Stoff zu verschließen. Es sollte möglichst der ganze Baum z. B. mit einem Harvester oder Fällbagger vorsichtig (erschütterungsarm) geborgen und abgelegt werden. Bei einem abschnittsweisen Abtragen (z.B. mittels Hubsteiger) könnten Höhlen angeschnitten und Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Das Vorgehen (Länge der Abschnitte etc.) ist daher bei dieser Methode vorab mit der fledermauskundlichen Begleitung festzulegen

6.2 Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse

V9 Abschaltalgorithmus

- Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ist mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen. Den Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG mit Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, ist fachlich unmöglich. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten der Anlagen umzusetzen, welche das Kollisionsrisiko herabsetzen.
- Für das erste Betriebsjahr sind die Anlagen im geplanten Windpark vom 01.04. bis 31.08. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie vom 01.09. bis 31.10. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von $< 6 \text{ m/s}$ sowie bei Temperaturen über 10°C außer Betrieb zu nehmen.
- Im zweiten Jahr wird mit der Fortsetzung des akustischen Monitorings überprüft, ob Unterschiede in der Aktivität der Fledermäuse am untersuchten Standort zwischen verschiedenen Jahren existieren und der Algorithmus deshalb entsprechend angepasst werden muss.
- Ab dem dritten Betriebsjahr können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die z.B. gemäß den Vorgaben aus dem Bundesforschungsvorhaben (Brinkmann et al. 2011b) entwickelt wurden, zur Anwendung kommen. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter 2 liegt. Die applizierten Abschaltalgorithmen sind während der Betriebsdauer der Anlage in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) zu validieren.

V10 Gondelmonitoring

- Die Erfassung hat jede Nacht vom 01.04. bis 31.08. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie vom 01.09. bis 31.10. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen. Parallel sind Windgeschwindigkeiten und Temperatur aufzuzeichnen.
- In Abhängigkeit von der Anzahl an geplanten Anlagen erhöht sich die Anzahl an Anlagen, an welchen das Monitoring durchgeführt werden muss. Während es bei kleinen Windparks mit 1-3 Anlagen meist ausreichend ist, eine Anlage mit einem Erfassungserät auszustatten, sind bei größeren Windparks mindestens zwei oder sogar drei Anlagen auszustatten. Nach

Festlegung des Parklayouts ist daher das Gondelmonitoring zu spezifizieren.

V11 Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenpool) für kollisionsgefährdete Vogelarten

- Gemäß den Bestandsdaten bestehen Hinweise auf Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten im Umfeld des Vorhabengebiets. Artenschutzrechtliche Konflikte sind gemäß der aktuellen Rechtssprechung über Ersatzgeldzahlungen zu lösen oder es ist zu prüfen, ob das Konfliktrisiko durch geeignete Maßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.
- Letzteres wird erst dann möglich sein, wenn eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Erst dann kann beurteilt bzw. bewertet werden, ob die Anlagenstandorte innerhalb eines Nahbereichs, eines zentralen Prüfbereichs liegen oder ausreichend entfernt sind, so dass ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko generell ausgeschlossen werden kann.
- Sollten konfliktreduzierende Maßnahmen erforderlich werden, ist ein Maßnahmenkonzept auszuarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Geeignete Maßnahmen wurden vom Gesetzgeber im Anhang I zum § 45b BNatSchG formuliert. Aus gutachterlicher Sicht sind die dort aufgeführten Maßnahmen Antikollisionssystem, phänologiebedingte Abschaltung und die Umsetzung von attraktiven Ablenkflächen zu bevorzugen.

7 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar.

Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung oben beschriebener Maßnahmen für möglich gehalten.

Gemäß § 6b Abs. 2 WindBG entfallen im Zulassungsverfahren für Vorhaben innerhalb eines Beschleunigungsgebiets die gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfungen. An deren Stelle tritt eine integrierte Überprüfung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bleiben hiervon unberührt und sind im Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

8 Anhang

Bilddokumentation

Blick auf den Waldrand im östlichen Bereich des Plangebiets.



Blick auf einen Fichtenbestand im östlichen Teil des Plangebiets.



Sukzessionsflächen sowie offene Bereiche ganz im Norden des Plangebiets.



Blick auf die im Norden an das Plangebiet angrenzende Wiesenfläche innerhalb des Waldgebiets.



Baum mit auffällig vielen Höhlungen im Süden des Plangebiets im dortigen Eichen-Buchenwald.



Weiterer Habitatbaum mit vielen Höhlungen im gleichen Bereich.



Weitere Habitatstrukturen (Rindenspalten) für Fledermäuse im Süden des Plangebiets.



Blick aus dem Süden des Plangebiets in Richtung Westen. Hier sind die Freitleitungen sowie die Masten zu erkennen, welche über die Offenlandflächen südlich des Plangebiets verlaufen.

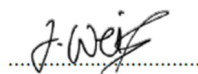


Nachgewiesener Horst im Südwesten des Plangebiets. Aufgrund der Größe sowie der Lage auf Seitenästen kann eine Besetzung durch den Rotmilan eher ausgeschlossen werden.



Fachgutachten erstellt am: 02.02.2026

Aktualisiert am: 27.05.2026



(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Bearbeiterin:

Johanna Weiß (B.Sc. Nachhaltiges
Regionalmanagement)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung von Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.